



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeiten der EUS GmbH Erd- & Umweltservice

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden lehnen wir ab. Ein Exemplar unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde mit dem Angebot oder der Sonderpreisliste per Post zugesendet. Bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen genügt die einmalig ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Vertragsbeziehungen. Darüber hinaus können unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet unter www.erd-umweltservice.de eingesehen werden.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Klauseln, die für Unternehmer gelten, gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 1.4 Ergänzungen, Abweichungen und sonstige Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend.
- 2.2 Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Angebotspreis enthalten. Ist der Kunde Unternehmer und geben wir lediglich den Nettopreis an, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in den Angebotspreis eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen. Auch die Einholung der Genehmigung für die Nutzung öffentlicher Straßen durch besondere Fahrzeuge hat durch den Kunden zu erfolgen. Gebühren und Kosten für diese Genehmigung hat der Kunde zu tragen.
- 3.2 Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten.
- 3.3 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.
- 3.4 Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Boden-, Platz- und sonstige Verhältnisse an der

Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen und, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen dem auftretenden Bodendrücker und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde un- aufgefördert hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt auch für oberirdische Freileitungen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstandenen Schäden, auch für unsere Sach- und Folgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

- 3.5 Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten, so haftet er uns gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Bei der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches sind wir berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschal für die Warte- und Stillstandzeiten unserer Maschinen die entsprechenden Stundensätze nach der Baugeräteleiste zu verlangen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

4. Technische Ausführung unserer Leistung

- 4.1 Wir verpflichten uns, alle uns erteilten Aufträge unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.
- 4.2 Bei privaten Kunden oder Vertragsgebundenen Arbeiten erfolgt die gesamte Abwicklung des Auftrags ausschließlich durch uns oder von uns eingesetzten Nachunternehmern. An die Anweisungen des Kunden, die sich auf die technische Durchführung unserer Leistungen beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn, sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde ist befugt, unter Wahrung der uns grundsätzlich zustehenden Leitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter unseres Unternehmens zu erteilen, außer wenn Gefahr in Verzug ist. Wir haben die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist unsere Sache, die Ausführung unserer vertraglichen



ERD- & UMWELTSERVICE

Leistungen zu leiten und für Ordnung auf der Arbeitsstelle zu sorgen.

- 4.3 Bei Arbeiten, die auf Regie bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt werden, sind wir durch den Kunden weisungsgebunden. Bei weisungsgebundenen Arbeiten können keine Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

5. Termine und Ausführungsfristen

- 5.1 Wir verpflichten uns, das zur Erhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.
- 5.2 Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ausführung des Auftrags von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
- 5.3 Werktage, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen uns zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.
- 5.4 Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge unseres Verzugs ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen; dies beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen höchstens 5 % vom Nettoauftragspreis.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen uns können vom Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur geltend gemacht werden

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d) bei Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Zahlung

- 7.1 Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen i. H. v. 90% der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anforderung zu begleichen. Die Schlusszahlung ist ebenso innerhalb zwei Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Ein Sicherheitseinbehalt ist zulässig.

- 7.2 Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte

- die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen,
- noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen,
- geeignete Sicherheiten zu fordern, insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Kunden zu verlangen,
- nach Einräumung der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

- 8.1 Die EUS GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.
- 9.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschl. Wechsel- oder Scheckforderungen ist, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder für unsere die Leistungen ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- 9.3 Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht als vereinbart.
- 9.4 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.

Stand: 26.02.2015